

# RS Vwgh 2021/6/15 Ra 2020/08/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §42 Abs3

## Rechtssatz

Gemäß § 42 Abs. 3 VwGG wirkt die Aufhebung eines Erkenntnisses bzw. Beschlusses eines Verwaltungsgerichts durch den Verwaltungsgerichtshof "ex tunc". Das bedeutet, dass der Rechtszustand im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob das aufgehobene Erkenntnis oder der aufgehobene Beschluss von Anfang an nicht erlassen worden wäre (vgl. etwa VwGH 18.12.2020, Ra 2020/08/0148, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020080025.L03

## Im RIS seit

05.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)